

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleister Ladeauftrag

1. Die angegebenen Pauschalfrachten verstehen sich ohne MwSt, ansonsten beinhalten diese alle sonstigen Unterwegskosten und Spesen, wie Treibstoffzuschläge, Mauten (Road pricing, Schweizer LSVA etc., sonstige Sondermaturen, andere Straßenbenützungsgebühren etc.), Spesen für Zolldokumente (z.B.: T1, T2, T2L etc.), sonstige Steuern, Versicherungskosten (CMR auch inklusive Art. 29), Kosten für Veterinärzeugnisse, Phytosanitärzeugnisse, bzw. Kontrollkosten durch Behörden, Sondergenehmigungskosten, Kosten für Begleitung etc. Mit dem auf dem Ladeauftrag ausgewiesenen Frachttentgelt sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Ausführung des Transportes abgegolten. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers gelten ausdrücklich als ausgeschlossen, wie auch Ansprüche aus dem Titel der leichten Fahrlässigkeit der Gartner KG als Auftraggeber oder Absender.
2. Als Zahlungsziel gelten 60 Tage nach Einlangen der Rechnung, bestätigter Original CMR, bestätigte Original Lieferscheine, Original Palettenscheine, bei Kühltransporten auch Ausdruck der Temperaturlaufzeichnungen als vereinbart. Die Empfangsquittungen sind vom Empfänger mit Stempel und lesbarer Unterschrift (gegebenenfalls Name in Blockbuchstaben) zu versehen. Bei nicht vollständigen Unterlagen gilt die Frachtrechnung als nicht fällig und wird unter Berechnung einer Aufwandspauschale von € 30,-- retourniert. ACHTUNG Ihre Rechnung wird nur bearbeitet, wenn unserer Ladeauftragsnummer, Pos Nr. sowie soweit im Auftrag angeführt Lad Nr. und Ref. Nr. angeführt ist.
3. Dieser Transportauftrag ist ohne Gegenbestätigung bindend. Die Weitergabe an Dritte, Umladung oder Beiladung bedürfen im Vorhinein unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung.
4. Absoluter Kundenschutz gilt als vereinbart. Bei Verzögerungen oder Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Transportauftrages sind wir sofort zu verständigen. Bei Entgegennahme, Vermittlung von Aufträgen, oder direkter Kontaktaufnahme mit unserem Kunden, gelten alle Forderungen des Auftragnehmers als verfallen. Als Kundenschutzpönale wird ein Jahresumsatz jedenfalls aber mindestens € 50.000,-- festgelegt.
5. Die von uns angeführten Termine sind Fixtermine. Interesse an der Lieferung gilt als vereinbart, wobei alle durch Nichtladen, verspätete Ladungsübernahme oder verspätete Ladungsbereitstellung beim Empfänger entstehenden Kosten, Pönalen, Vermögensschäden etc. weiterbelastet und von den laufenden Frachten abgezogen werden. Jedenfalls wird in allen diesen Fällen eine Mindestpönale von € 200,-- verrechnet. Die Weiterverrechnung darüber hinausgehender Kosten / Pönalen / Vermögensschäden sowie allfällige Kosten für Ersatz LKW sind ausdrücklich vorbehalten. Bei sonstigen Warenschäden gilt eine Wertdeklaration in Höhe des Warenwertes als vereinbart, wobei die darüber hinausgehende Verrechnung von Pönalen, Wertminderungen, Vermögensschäden etc. ausdrücklich vorbehalten wird.
6. Für Be- und Entladung gelten 24 Stunden standgeldfrei als vereinbart. Bei darüber hinausgehenden Stehzeiten vergüten wir, unter der Voraussetzung, dass uns die Probleme unverzüglich gemeldet wurden, € 25,-- pro Stunde, maximal € 200,-- pro Stehtag, wobei ein Stehtag ab dem Erreichen einer Stundensumme von € 200,-- erfolgt. Voraussetzung hierfür ist, dass das Fahrzeug termingerecht am Ladeort gestellt wurde und termingerecht an der Entladestelle eingetroffen ist, sowie eine Bestätigung der

- Stehzeiten vom Absender/Empfänger mit Datum, Uhrzeit und firmenmäßiger Fertigung vorgelegt wird.
7. Stückzahlmäßige Übernahme, Kontrolle von Verpackung und Gewicht gilt als vereinbart. Sofern auf der Übernahmebestätigung keine abweichende und vom Absender gegenbestätigte Vermerke angebracht wurden, gilt die übernommene Ladung als vollständig und transportgerecht verpackt übernommen. Der Einwand des Transportes mit offenen Fahrzeugen gilt ausdrücklich als ausgeschlossen.
 8. Im Hinblick auf Lebensmitteltransporte wird sichergestellt, dass
 - a) die eingesetzten Fahrzeuge, Lagerräume und Betriebsstätten für den Transport sowie die Lagerung von Lebensmitteln uneingeschränkt und jederzeit geeignet sind,
 - b) die Lagerräume sowie die eingesetzten Fahrzeuge stets sauber und instandgehalten und wenn erforderlich desinfiziert werden; die Reinigungs- und ggf. Desinfektionsarbeiten werden protokolliert,
 - c) ausreichende Verfahren zur Schädlingsbekämpfung eingeführt und unterhalten werden; die durchgeführten Maßnahmen werden protokolliert und archiviert,
 - d) Temperaturanforderungen gem. den gesetzlichen Bestimmungen eingehalten und dokumentiert werden,
 - e) alle eingesetzten Mitarbeiter ein sauberes und gepflegtes Erscheinungsbild sowie ein hohes Maß an persönlicher Hygiene einhalten,
 - f) sichergestellt ist, dass keine Personen mit übertragbaren Krankheiten, infizierten Wunden, Hautinfektionen oder Geschwüren mit Lebensmitteln umgehen, sofern die Möglichkeit besteht, dass Lebensmittel direkt oder indirekt verunreinigt werden können,
 - g) beim Umgang mit offenen Lebensmitteln (Warenkontrollen) stellt der Dienstleister sicher, dass eine Kontamination der Waren mit Fremdkörpern, Allergenen und Verunreinigungen aller Art in jedem Fall vermieden wird.
 - h) Lebensmittel und Gefahrstoffe stets streng getrennt voneinander gelagert und transportiert werden,
 - i) für alle Betriebsstätten und Transportfahrzeuge ein Wartungs- und Instandhaltungsplan (einschließl. Kühlaggregate) angelegt ist und dass die auf dieser Grundlage durchgeführten Wartungs- und Reinigungshandlungen geprüft und ausgewertet und ggf. auf dieser Grundlage Korrekturmaßnahmen ergriffen werden,
 - j) geeignete Verfahren eingeführt sind, die die ordnungsgemäße Kontrolle und Identifizierung von Waren des Auftraggebers bei der Warenübernahme (z.B. Temperatur, Prüfung der Ware anhand der Begleitpapiere) sicherstellen.
 9. Die Kühlkette ist zu jedem Zeitpunkt sichergestellt. Bei Abweichungen hat eine Information unverzügliche sowie unaufgeforderte Information erfolgen.
 10. Des Weiteren muss sichergestellt werden, dass Kreuzkontaminationen und jegliche Beeinträchtigungen von Waren des Auftraggebers durch andere Transport- und Lagergüter, Verunreinigungen oder Beschädigungen der Transportfahrzeuge und Betriebsstätten (z.B. Glasbruch, Schädlingsbefall, Abfälle usw.) vermieden werden.
 11. Der Auftragnehmer hat saubere, geruchsfreie und für den Auftrag geeignete, technisch einwandfreie Fahrzeuge zu stellen – bei einem Fahrzeugausfall ist sofort ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug für den Auftraggeber kostenfrei zu stellen.
 12. Die verkehrs- und transportsichere Verladung und Ladungssicherung ist vom Fahrer vorzunehmen, wobei dieser in allen Fällen die Oberhoheit über Verladung und Ladungssicherung führt. Bei Kühlgut ist die Übernahme- und Übergabetemperatur mit geeigneten Messgeräten zu kontrollieren und im Frachtbrief zu vermerken. Für die Verladung dergestalt, dass eine ordnungsgemäße Kühlluftzirkulation stattfinden kann, ist der Fahrer verantwortlich. Die Transporttemperatur ist ununterbrochen aufzuzeichnen und regelmäßig zu überprüfen. Das Temperaturprotokoll muss den Rechnungsunterlagen beigeheftet werden.
 13. Bei Straßengütertransporten dürfen für Stopps, unabhängig von ihrer Dauer – ausgenommen Betankung, Zollformalitäten, Pannen – nur bewachte Parkplätze angefahren werden. Es ist sicherzustellen, dass es Verfahren gibt, die vor Produktmanipulation schützen bzw. diese identifizieren.

- a) Beim Abstellen des LKWs ist jedenfalls darauf zu achten, das Heck (wenn möglich) so zu schützen, dass ein Zugriff auf die Hecktüren verhindert/erschwert wird. Nach Möglichkeit ist Heck an Heck zu parken. Dies gilt insbesondere für Transporte in Griechenland.
- b) Die Auflieger sind zusätzlich mit Schlössern bzw. Plomben zu sichern.
- c) Bei Beginn der Pause und vor erneutem Fahrtantritt sind Aufbau, Staukästen, Verschlüsse und Siegel/Plomben zu kontrollieren.
14. Zollgüter und Zolldokumente sind fristgerecht zu stellen. Bei Verletzung der Fristen oder sonstiger zollrechtlicher Bestimmungen durch den Auftragnehmer hält dieser die Gartner KG in vollem Umfang schad- und klaglos und übernimmt alle von ihm verschuldeten Kosten, Gebühren, Steuern etc. in vollem Umfang.
15. Das Absatteln während der Ausführung des Auftrages ist generell untersagt. Grundsätzlich sind bewachte Parkplätze aufzusuchen.
16. Bei Transport von Gefahrgütern (ADR) haftet der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Deklaration auf den Frachtdokumenten, die korrekte Bezettelung der Ladung und für die Mitführung der erforderlichen Transportdokumente sowie der rechtskonformen Kennzeichnung des Fahrzeuges.
17. Die Abtretung und Verpfändung von Forderungen gegen die Gartner KG an Dritte ist ausgeschlossen. Das speditionelle Zurückbehaltungsrecht gilt ausdrücklich als ausgeschlossen.
18. Die Gegenverrechnung von Forderungen der Gartner Gruppe gegen den Auftragnehmer mit Forderungen des Auftragnehmers gegenüber der Gartner KG ist ausdrücklich zulässig.
19. Der Bestand einer aufrechten CMR Versicherung (keine den österreichischen Gepflogenheiten widersprechende Bedingungen oder Ausschlüsse zulässig) inkl. einer Deckung gemäß Art 29 und 23(4) CMR ist vor Transportbeginn ohne zusätzliche Aufforderung nachzuweisen. Der Auftragnehmer erklärt mit der Übernahme des Transportauftrages, dass keine Prämienrückstände bestehen und er über einen aufrechten Versicherungsschutz verfügt – dies gilt insbesondere auch hinsichtlich KFZ Haftpflichtversicherung für das eingesetzte Fahrzeug.
20. Die einschlägigen Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, des GüKG sowie der entsprechenden gesetzlichen Regelungen in den zu durchfahrenden Ländern werden vom Auftragnehmer ausdrücklich eingehalten und hält dieser den Auftraggeber aus diesem Titel schad- und klaglos.
21. Lademittel (Euro Paletten, Düsseldorfer Paletten, E1 sowie E2 Kisten, H1 Paletten, Fleischhaken) sind bis auf Widerruf generell Zug um Zug zu tauschen so dies im Ladeauftrag nicht ausdrücklich abweichend geregelt ist. Die Beweispflicht mit ordentlichem Lademittelschein (inkl. Stempel und Unterschrift) liegt ausschließlich beim Frachtführer (Auftragnehmer). Sofern im Transportauftrag vereinbart wurde Lademittel nicht zu tauschen, ist dieser Nichttausch, insbesondere beim Empfänger, ebenso mit ordentlichem Lademittelschein (inkl. Stempel und Unterschrift) bzw. mit Original Lademittelgutschein nachzuweisen. Wir verrechnen für nicht getauschte Lademittel jene Beträge, welche auf unserer Homepage www.gartnerkg.com im Downloadbereich für den Transporttag publiziert sind. Dies gilt auch, wenn Sie den Frachtdokumenten keinen Palettentausch-Nachweis beilegen. Generell haften wir nicht für Absender oder Empfänger, insbesondere sind nicht vorhandene tauschpflichtige Lademittel beim Empfänger ausschließlich direkt mit diesem abzuklären. Sollte es sich entgegen des Auftrages um Einweg- statt Europaletten handeln, muss sich dies der Fahrer von der Ladestelle quittieren lassen. Nicht getauschte Lademittel können längstens innerhalb von 30 Tagen ab Ladedatum an die Ladestelle retourniert werden. Die bereits verrechnete Bearbeitungsgebühr ist in diesem Fall nicht refundierbar.

22. Wir widersprechen ausdrücklich allen von den gegenständlichen Bedingungen abweichenden AGB's bzw. Geschäftsbedingungen. Es gelten die die CMR iVm AÖSP in der jeweils gültigen Fassung sowie die gegenständlichen Transportbedingungen als vereinbart. Ein Widerspruch gegen unsere Transportbedingungen entfaltet keine rechtliche Wirkung, so im Nachgang dennoch der von uns erteilte Ladeauftrag angenommen und die Ladung übernommen wurde. Die Übernahme der Ladung impliziert eine konkludente Zustimmung zu unseren Transportbedingungen.
23. Es gilt österreichisches Recht, Gerichtsstand Lambach als vereinbart.
24. Sollte ein Teil dieses Transportauftrages rechtsunwirksam sein, so berührt dies nicht den Restbestand.